

## **STELLUNGNAHME**

### zum Entwurf der Bundesregierung eines Gesetzes zur Vereinheitlichung des Energieeinsparrechts für Ge- bäude vom 23. Oktober 2019

Berlin, 21. Februar 2020

Der Verband kommunaler Unternehmen (VKU) vertritt rund 1.500 Stadtwerke und kommunalwirtschaftliche Unternehmen in den Bereichen Energie, Wasser/Abwasser, Abfallwirtschaft sowie Telekommunikation. Mit mehr als 268.000 Beschäftigten wurden 2017 Umsatzerlöse von mehr als 116 Milliarden Euro erwirtschaftet und rund 10 Milliarden Euro investiert. Im Endkundensegment haben die VKU-Mitgliedsunternehmen große Marktanteile in zentralen Ver- und Entsorgungsbereichen: Strom 61 Prozent, Erdgas 67 Prozent, Trinkwasser 86 Prozent, Wärme 70 Prozent, Abwasser 44 Prozent. Sie entsorgen jeden Tag 31.500 Tonnen Abfall und tragen entscheidend dazu bei, dass Deutschland mit 68 Prozent die höchste Recyclingquote in der Europäischen Union hat. Immer mehr kommunale Unternehmen engagieren sich im Breitband-Ausbau. Ihre Anzahl hat sich in den letzten vier Jahren mehr als verdoppelt: Rund 180 Unternehmen investierten 2017 über 375 Mio. EUR. Seit 2013 steigern sie jährlich ihre Investitionen um rund 30 Prozent und bauen überall in Deutschland zukunftsfähige Infrastrukturen (beispielsweise Glasfaser oder WLAN) für die digitale Kommune aus.

**Verband kommunaler Unternehmen e.V.** · Invalidenstraße 91 · 10115 Berlin  
Fon +49 30 58580-0 · Fax +49 30 58580-100 · [info@vku.de](mailto:info@vku.de) · [www.vku.de](http://www.vku.de)

## VORBEMERKUNG

Zunächst begrüßt der VKU, dass die lange angekündigte Zusammenlegung der Regelungen aus EnEG, EnEV und EEWärmeG erfolgt. Mit dem *Gesetz zur Einsparung von Energie und zur Nutzung erneuerbarer Energien zur Wärme- und Kälteerzeugung in Gebäuden* (Gebäudeenergiegesetz – GEG) – Artikel 1 dieses Gesetzentwurfs – wird die Grundlage für einen einheitlichen Regelungsrahmen für den Gebäudebereich geschaffen.

Die Erleichterung von Anwendung und Vollzug ist ein erstrebenswertes Ziel. Wir sehen jedoch angesichts der zahlreichen Regelungen Klärungsbedarf hinsichtlich der Kontrollverfahren und Verantwortlichkeiten. In der Vergangenheit war hier teilweise ein erhebliches Vollzugsdefizit zu konstatieren. Dieses aufzulösen wird für den Erfolg ebenso wichtig sein.

In Übereinstimmung mit der Bundesregierung sieht der VKU im Gebäudebereich erhebliche Klimaschutzpotentiale, die bisher nur unzureichend gehoben werden. Dabei spielt neben der reinen energetischen Sanierung der Gebäudehülle vor allem eine effiziente und CO<sub>2</sub>-arme Versorgung der Gebäude mit Energie eine wesentliche Rolle.

Grundsätzlich bedarf es aus Sicht des VKU eines „**level playing fields**“ für alle Technologien, die zu einer klimafreundlichen Wärmeversorgung beitragen. Es bedarf daher einer noch stärkeren Gleichstellung von objektbasierter und netzgebundener Wärmeerzeugung (z. B. bei KWK, elektrischen Großwärmepumpen, großtechnischen Lösungen wie Solarthermie und Power-to-X-Anlagen) bei der energetischen Gebäudebewertung.

Im Rahmen der technischen Möglichkeiten sieht der VKU – insbesondere durch Nutzung von Wärmenetzinfrastrukturen – große Potentiale für den Klimaschutz im Gebäudebereich. Durch Wärmenetze lassen sich sowohl Bestands- als auch Neubaubereiche miteinander verzahnen und – insbesondere im urbanen Ballungsraum – erneuerbare Energien und Abwärme zunehmend in die Wärmeversorgung integrieren. Es muss vermieden werden, dass die Verknüpfung zwischen Bestandsgebäuden und der Nutzung von Wärmenetzen – vorschnell – abgeschnitten wird.

In diesem Zusammenhang begrüßt der VKU ausdrücklich, dass die besonders kritische Neuregelung der **Primärenergiefaktoren der Fernwärme**, wie sie im inoffiziellen Entwurf für ein Gebäudeenergiegesetz (Stand 11/2018) enthalten war, mit dem Gesetzentwurf (§ 22 Abs. 2-5) zum größten Teil zurückgenommen wurde.

Eine Diskriminierung von netzgebundener KWK-Wärme gegenüber der Objektversorgung würde den Aus- und Umbau der Wärmenetze und damit die erforderliche Wärmewende in den urbanen Ballungsräumen verhindern. Von einer grundlegenden Änderung der nun vorgeschlagenen Systematik im weiteren Gesetzgebungsverfahren sollte daher dringend Abstand genommen werden.

Für eine erfolgreiche Wärmewende sollten aus Sicht des VKU zudem die Potentiale, die sich aus der Betrachtung von Quartieren ergeben, stärker genutzt werden. Über den **Quartiersansatz** können für den Einzelnen schwer erschließbare Potenziale allen im Quartier zugänglich gemacht werden. Der VKU unterstützt daher die Möglichkeit der Innovationsklausel (§ 103), ganzheitliche Lösungen für Quartiersansätze auszuprobieren, die nicht nur auf die gemeinsame Erfüllung der Nutzungspflicht für erneuerbare Energien abstellen. Auch die dort verankerte Option, die Anforderungen dieses Gesetzes nicht über die Hauptanforderung des zulässigen Jahres-Primärenergiebedarfs, sondern über eine auf die **Begrenzung von Treibhausgasemissionen** fokussierte Anforderung zu erfüllen, sieht der VKU positiv.

Wir behalten uns vor, im weiteren Verfahren die Stellungnahme zu erweitern. Das vorausgeschickt, werden folgende Anmerkungen zu dem vorliegenden Gesetzentwurf gemacht:

## » ARTIKEL 1

### Primärenergiefaktor der KWK-Nachbarschaftsversorgung

#### » § 22 Abs. 1 Nr. 4 Möglichkeit einer individuellen Berechnung klarstellen:

Im Gesetzestext sollte klargestellt werden, dass für den Primärenergiefaktor neben dem Pauschalwert auch ein individuell ermittelter Wert angewendet werden kann.

In § 22 Abs. 1 Nr. 3 wird für den Primärenergiefaktor einer hocheffizienten erdgasgefeuerten KWK-Anlage in Neubauten, die Bestandsgebäude mitversorgt, ein Wert von 0,6 festgelegt.

Es sollte klargestellt werden, dass dieser Wert alternativ zu der individuellen rechnerischen Ermittlung nach DIN V 18599-9: 2018-09 Anhang A Abschnitt A.4 mit den Primärenergiefaktoren der Anlage 4 GEG-E angewendet werden darf. Das ist in ähnlicher Form bereits in der Gesetzesbegründung ausgeführt, sollte jedoch zur Vermeidung von Missverständnissen auch im Gesetzestext aufgenommen werden.

### Primärenergiefaktoren der Fernwärme

#### » § 22 Abs. 2 bis 5 Untergrenze ausweiten und Umsetzungsfragen klären:

Der Primärenergiefaktor für den Verdrängungsstrommix sollte in den Gesetzestext aufgenommen werden. Die neu eingeführte Untergrenze für den Primärenergiefaktor sollte durch den entsprechenden Einsatz von erneuerbarer Wärme und Abwärme auf 0,0 statt 0,2 abgesenkt werden können. Zudem besteht hinsichtlich Einführung und Anwendung der Kappung sowie zur Evaluation noch Klärungsbedarf.

Mit § 22 Abs. 2 bis 5 soll die Berechnung der Primärenergiefaktoren von Wärmenetzen, die durch KWK-Anlagen gespeist werden, neu geregelt werden. Der VKU unterstützt den Regelungsvorschlag grundsätzlich.

Er sieht in Absatz 2 vor, dass zunächst die Stromgutschriftmethode mit einem Primärenergiefaktor (PEF) von 2,8 für den Verdrängungsstrommix weiterverwendet werden kann. Der VKU plädiert dafür, den fixen Wert von 2,8 für den Verdrängungsstrommix für KWK in den Gesetzestext aufzunehmen, zusätzlich zu dem Verweis auf die Primärenergiefaktoren in Anlage 4. Auf diese Weise kann einer Verwechslung mit dem allgemeinen netzbezogenen Strommix (PEF von 1,8) vorgebeugt werden. Zudem sollte für die Berechnung, ergänzend zur DIN V 18599-1:2018-09 A.4, auf anerkannte Regeln der Technik zurückgegriffen werden können.

Mit dem Regelungsvorschlag wird ferner eine generelle Untergrenze für den Primärenergiefaktor von Wärmenetzen in Höhe von 0,3 eingeführt („Kappung“, Abs. 3). Die Untergrenze kann um den Wert von 0,001 für jeden Prozentpunkt des aus erneuerbare Energien oder aus Abwärme erzeugten Anteils der in einem Wärmenetz genutzten Wärme verringert werden. Demnach kann der PEF maximal auf 0,2 abgesenkt werden.

Der VKU plädiert dafür, die Regelung dahingehend zu ändern, dass eine Absenkung um den Wert von 0,003 für jeden Prozentpunkt (anstatt 0,001) zulässig ist. Durch die damit einhergehende Möglichkeit, die Untergrenze auf 0,0 abzusenken, wird ein stärkerer Anreiz gegeben, erneuerbare Wärme und Abwärme in das Wärmenetz einzubinden.

Mit Blick auf die neu eingeführte Untergrenze stellt sich die Frage, ob diese auch für PEF-Zertifikate gültig ist, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erstellt wurden und nach Erstellung eine Gültigkeit von 7 (Plan-Werte) bzw. 10 Jahren (Ist-Werte) haben. Der VKU bittet hierzu um Klarstellung. Sollte dies der Fall sein, plädiert der VKU für die Festlegung einer geeigneten Übergangsfrist.

Ferner besteht Klärungsbedarf in der Hinsicht, dass unklar ist, wer – Versorgungsunternehmen, Gutachter, Wärmekunde – verantwortlich für die Kappung des PEF ist. Auch vor diesem Hintergrund weist der VKU darauf hin, dass die Ausstellung von PEF-Zertifikaten weiterhin durch qualifizierte Gutachter ermöglicht werden sollte.

Hinsichtlich der Evaluation des Berechnungsverfahrens zur Ermittlung der Primärenergiefaktoren von Wärmenetzen und der Unterbreitung eines Vorschlags bis Ende 2025 in Abs. 5 plädiert der VKU dafür, die Verbände der deutschen Wirtschaft und Energiewirtschaft in die Untersuchung zu involvieren.

In diesem Zusammenhang ist der Faktor zur Berücksichtigung der Bestandsgebäudeversorgung der Fernwärme neben dem Anteil der Bestandsgebäude auch in Abhängigkeit der Entwicklung der energetischen Sanierungsquote, der Anteile von Wärme aus erneuerbaren Energien im Gebäudesektor sowie den Bilanzierungsregeln für die Fernwärme zu bestimmen.

## Anrechenbarkeit von Strom aus erneuerbaren Energien

### » § 23 Abs. 1 Diskriminierungsfreiheit gewährleisten:

Strom aus erneuerbaren Energien, der in einem zu errichtenden Gebäude eingesetzt wird, sollte bei der Ermittlung des Jahres-Primärenergiebedarfs des zu errichtenden Gebäudes in Abzug gebracht werden, soweit er 1. im räumlichen Zusammenhang zu dem Gebäude erzeugt wird und 2. vorrangig in diesem oder anderen im räumlichen Zusammenhang stehenden Gebäuden unmittelbar nach Erzeugung oder nach vorübergehender Speicherung selbst genutzt und nur die überschüssige Strommenge in das öffentliche Netz eingespeist wird.

Grundsätzlich ist es positiv, dass selbsterzeugter Strom aus erneuerbaren Energien zur Erfüllung der energetischen Gebäudeanforderungen angerechnet werden darf, indem er bei der Ermittlung des Jahres-Primärenergiebedarfs in Abzug gebracht wird.

In § 23 Abs. 1 Nr. 1 wird jedoch einschränkend vorgegeben, dass der Strom im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang zu dem Gebäude erzeugt werden muss. Dadurch gehen viele Nutzungsmöglichkeiten für lokal erzeugten Solarstrom verloren.

Daher wäre es besser, nur darauf abzustellen, dass sich das belieferte Gebäude in einem räumlichen Zusammenhang mit dem Gebäude der Erzeugung befindet. Zum Beispiel ließen sich bei der Solarstromerzeugung innerhalb von Quartieren die geeignetsten Dachflächen identifizieren. Zudem könnten größere Solaranlagen installiert werden. Denn wenn auch Gebäude in der Nachbarschaft von der Abzugsmöglichkeit bei der Ermittlung des Primärenergiefaktors profitieren können, vergrößert sich der potentielle Abnehmerkreis. Auf diese Weise kann sich der EE-Ausbau in den Städten beschleunigen.

Im Übrigen stellt auch § 107 des Gesetzentwurfs in Bezug auf die Zulässigkeit von Vereinbarungen zwischen Bauherren oder Eigentümern über eine gemeinsame Versorgung ihrer Gebäude mit Wärme oder Kälte auf den räumlichen Zusammenhang von Gebäuden ab. Mit dieser Vorschrift will die Bundesregierung laut Begründung Quartiersansätze stärken und anstoßen, weil eine effiziente und nachhaltige Wärmeversorgung von Gebäuden auch im Wege von Quartierslösungen umgesetzt werden kann. Dieser Gedanke lässt sich ohne weiteres auf die Versorgung mit Strom aus erneuerbaren Energien übertragen. Insofern verbessert der Vorschlag des VKU auch die Konsistenz des Gesetzes.

## Neues Nachweisverfahren für neue Wohngebäude

### » § 31 i. V. m. Anlage 5 Zuordnung der Wärmeschutzvarianten kritisch prüfen:

Die Schlechterstellung von Anlagenvarianten mit Fernwärme in großen Mehrfamilienhäusern gegenüber Varianten mit objektbasierten Wärmepumpen ist nicht nachzuvollziehen und sollte unterbleiben.

Mit dem Gesetzentwurf soll ein zweites eigenständiges Nachweisverfahren für neue Wohngebäude eingeführt werden (§ 31 GEG-E i. V. m. Anlage 5). Aus Sicht des VKU stellt sich die Frage, warum für große, ein- oder zweiseitig angebaute Mehrfamilienhäuser mit Nah-/Fernwärmeversorgung der anspruchsvollste Dämmstandard vorgegeben wird. Zudem ist fraglich, warum bei der Versorgung durch Wärmepumpen in den meisten Fällen der geringste Dämmstandard ausreicht.

Diese Herangehensweise stellt die technischen Realitäten bei der für die einzelnen Technologien notwendigen Gebäudeenergieeffizienzstandards auf den Kopf. Ein effizienter und bezahlbarer Betrieb von objektbasierten Wärmepumpen ist in der Regel nur bei hohen Dämmstandards möglich, um geringere Vorlauftemperatur erreichen zu können. Zudem gilt es grundsätzlich zu beachten, dass auch Nah-/Fernwärme aus klimafreundlichen Quellen, etwa netzbasierten Wärmepumpen, stammen kann.

## Einsatz von Biomethan im Brennwertkessel

### » § 40 Abs. 2 Biomethan sollte auch im Brennwertkessel eingesetzt werden können:

Neben der Nutzung in einer hocheffizienten KWK-Anlage, sollte der Einsatz von Biomethan auch im Brennwertkessel als Erfüllungsoption zulässig sein.

Der vorliegende Gesetzentwurf sieht den Einsatz von gasförmiger Biomasse nur in KWK-Anlagen vor. Der Einsatz von Biomethan im Brennwertkessel ist ausgeschlossen, obwohl die Energieausnutzung vergleichbar ist. Flüssige Biomasse ist hier wiederum nach §39 Abs. 2 zulässig. Dies ist nicht nachvollziehbar, und verhindert in diesem Anwendungsfall die Nutzung von Biomethan.

Es gibt bereits etablierte Nachweissysteme (z.B. Biogasregister Deutschland) über den Bezug von Biomethan vom Produzenten über den Händler bis zum Verbraucher, sodass eine unbürokratische Nachvollziehbarkeit möglich ist. Es müsste lediglich eine Verbindung der Kunden, die zur Erfüllung der Auflagen des GEG Biomethan wählen, zu ihrem Bezugsvertrag hergestellt werden. Hierzu zirkulieren bereits konkrete Vorschläge von gaswirtschaftlichen Unternehmen.

## Anforderungen an bestehende Gebäude

### › § 48 i. V. mit § 50 Freie Wahl des Energieberaters für Beratungsgespräch ermöglichen:

Beim neu eingeführten verpflichtenden informatorischen Beratungsgespräch muss der Eigentümer den Energieberater frei wählen können.

Die geplante Einführung einer anlassbezogenen, verpflichtenden Energieberatung wird begrüßt. Nur der Eigentümer, der über den energetischen Zustand seines Hauses umfassend informiert ist, kann das „Für und Wider“ von unterschiedlichen Sanierungsansätzen abwägen.

Der VKU spricht sich jedoch vehement dagegen aus, dass das verpflichtende informatorische Beratungsgespräch mit einem Energieberater der Verbraucherzentrale Bundesverband durchgeführt werden muss. Eine derartige Wettbewerbsbeschränkung ist fachlich nicht begründbar und damit nicht nachvollziehbar. Sie stellt eine Stigmatisierung aller anderen Energieberater, z. B. auch von kommunalen Energieversorgern, dar. Im Wettbewerb um Kunden müssen alle Anbieter von Energieberatungen den gleichen Marktzugang haben. Etwaige Kosten einer Energieberatung dürfen hier kein K.O.-Kriterium darstellen. Ziel einer verpflichtenden Energieberatung sollte vielmehr sein, dass der Beratene sich intensiv mit dem Beratungsergebnis auseinandersetzt und diese nicht als eine umzusetzende Verpflichtung „abhakt“. Daher sollte er die Möglichkeit haben, den für ihn geeigneten und qualifizierten Energiedienstleistungsanbieter zu beauftragen.

Der Bundesrat fordert in seiner Stellungnahme vom 20. Dezember 2019 im Gleichklang mit dem VKU, dass alle Beteiligten die Möglichkeit haben sollten, „Beratungsleistungen von einem Energieberater Ihres Vertrauens in Anspruch zu nehmen.“ Die Bundesregierung hat in ihrer Gegenäußerung vom 5. Februar angekündigt, diesen Vorschlag zu prüfen.

Der VKU bittet entsprechend darum den Paragraphen zu den „Anforderungen an ein bestehendes Gebäude bei Änderungen“ marktoffen zu formulieren, so dass der Eigentümer den Energieberater vor Beauftragung der Planungsleistungen frei wählen kann. Zur Auswahl des Energieberaters könnte z. B. die bei der Deutsche Energie-Agentur GmbH (dena) geführte Energieeffizienz-Experten-Liste für Förderprogramme des Bundes (<https://www.energie-effizienz-experten.de/>) herangezogen werden.

Weiterhin regt der VKU an, die Begrenzung der verpflichtenden durchzuführenden Energieberatung auf Wohngebäude mit nicht mehr als zwei Wohnungen zu überprüfen. Diese ist aus Sicht des VKU nicht nachvollziehbar.



Auch für größere Wohngebäude stellt eine Energieberatung vor Änderungen an einem bestehenden Gebäude eine sinnvolle Maßnahme dar.

» **§ 72 Ausnahmetatbestände des Betriebsverbots für Ölheizungen prüfen:**

Das ab 2026 geplante, grundsätzliche Einbauverbot von Ölheizungen sollte konsequenter umgesetzt werden.

Das Bundeskabinett hat mit dem am 09.10.2019 verabschiedeten „Entwurf des Klimaschutzprogramms 2030 der Bundesregierung zur Umsetzung des Klimaschutzplans 2050“ beschlossen, dass in Gebäuden, in denen eine klimafreundlichere Wärmeerzeugung möglich ist, der Einbau von Ölheizungen ab 2026 nicht mehr gestattet ist.

Nach Einschätzung des VKU umfasst der vorliegende Gesetzesentwurf zu umfangreiche Ausnahmetatbestände. Diese sollten mit Blick auf die geplante Erreichung des angestrebten klimaneutralen Gebäudebestandes bis 2050 nochmals überprüft und konsequenter ausgestaltet werden. Eine solche Straffung würde darüber hinaus zur Marktweiterentwicklung und Marktdurchdringung von Effizienztechnologien und erneuerbarer Heizungsanlagen beitragen.

## Energetische Inspektion von Klimaanlagen

» **§ 77 Fachkunde sicherstellen:**

Die Bescheinigung der Fachkunde von Personen mit einer gewerblichen Ausbildung im anlagentechnischen Bereich sollte an eine entsprechend erfolgreich durchgeführte Fortbildung sowie an eine einschlägige Berufserfahrung im Bereich „Planung, Bau, Betrieb oder Prüfung raumlufttechnischer Anlagen“ geknüpft werden.

Der VKU bewertet die in § 77 Abs. 2 Nr. 3 - 6 geplante Ausweitung des als fachkundig anzusehenden Inspektionspersonals um Personen mit einer gewerblichen Ausbildung im anlagentechnischen Bereich (Techniker/Handwerksmeister) grundsätzlich als positiv. Er begrüßt daher, dass dies die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung vom 5. Februar 2020 erneut bekräftigt. Der Bundesrat hatte sich in seiner Stellungnahme vom 20. Dezember 2019 gegen die Ausweitung des Personenkreises ausgesprochen.

Durch die Erweiterung können zukünftig auch Mitarbeiter kommunaler Energieversorgungsunternehmen mit gewerblichem Ausbildungshintergrund energetische Inspektionen von Klimaanlagen vornehmen.

Zur Sicherung der Qualität der Inspektion sollte für diesen Personenkreis – analog zu den Regelungen zu Energieausweisen in § 88 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 2 Nr. 2 – auf eine entsprechende erfolgreich durchgeführte Fortbildung abgestellt werden. Ebenfalls sollte dieser Personenkreis auch eine einschlägige Berufserfahrung im Bereich „Planung, Bau, Betrieb oder Prüfung raumluftechnischer Anlagen“ nachweisen müssen.

## Energieausweise

### › § 80 Freie Wahl des Energieberaters für den Energieausweis gewährleisten:

Beim obligatorischen, informatorischen Beratungsangebot zum Energieausweis beim Abschluss eines Kaufvertrages über ein Wohngebäude muss der Käufer den Energieberater frei wählen können.

Die geplante Einführung eines informatorischen Beratungsangebotes zum Energieausweis beim Abschluss eines Kaufvertrages über ein Wohngebäude wird begrüßt. Wie bereits zu § 48 des vorliegenden Gesetzentwurfs ausgeführt, kann nur der Eigentümer, der über den energetischen Zustand seines Hauses umfassend informiert ist, das „Für und Wider“ von (unterschiedlichen) Sanierungsmaßnahmen abwägen.

Der VKU spricht sich jedoch auch an dieser Stelle vehement gegen ein informatorisches Beratungsangebot aus, das verpflichtend mit einem Energieberater der Verbraucherzentrale Bundesverband durchgeführt werden müsste. Weiterhin sollte der konkrete Zeitpunkt, an dem der Verkäufer den Käufer über das Beratungsangebot zu informieren hat, überdacht werden. Der Käufer könnte ggf. sonst (fälschlicherweise) zu der Einschätzung gelangen, dass die von ihm gerade erworbene Immobilie als energetisch bedenklich einzustufen sei. Auch stellt sich die Frage, ob der Verkäufer der Immobilie für die Übermittlung des Beratungsangebotes der richtige Adressat ist. Hintergrund ist, dass er dem Käufer keine weitergehenden Informationen zur Verfügung stellen könnte. Ebenfalls wird angeregt, die Begrenzung für das Energieberatungsangebot auf Wohngebäude mit nicht mehr als zwei Wohnungen zu überprüfen.

Zur Begründung siehe unsere Ausführungen zu § 48 GEG-Entwurf dieser Stellungnahme.

### › § 84 Empfehlungen für die Verbesserung der Energieeffizienz prüfen:

Die Vorgaben zur energetischen Beurteilung von Gebäuden zur Erstellung von Energieausweisen müssen kosteneffizient und praktikabel sein.

Die Forderung des Gesetzgebers, dass Aussteller von Energieausweisen zur Beurteilung der energetischen Eigenschaften geeignete Bildaufnahmen des Gebäudes zur Verfügung zu stellen haben oder alternativ eine Ortsbegehung vorzunehmen haben, ist nachvollziehbar. Nach Einschätzung des VKU wird der Eigentümer/Verwalter jedoch nur schwer fachlich verwertbare Bildaufnahmen erstellen können. In der Konsequenz wird die geplante Regelungsvorgabe daher zu einem erheblichen Mehraufwand und damit zu Mehrkosten, u. a. durch das Angebotsverfahren, dem Ortstermin inkl. Koordination und Dokumentation, führen. Ein Festpreis für verbrauchsorientierte Energieausweise, wie derzeit in der Praxis durchaus üblich, ist dadurch nicht mehr zu gewährleisten. Ebenfalls ist davon auszugehen, dass die Ausweiserstellung mehr Zeit als bisher in Anspruch nehmen wird.

Der VKU bittet daher den Gesetzgeber, die Implementierung alternativer, kosteneffizienter und praktikabler Regelungsvorgaben zur Beurteilung der energetischen Eigenschaften von bestehenden Gebäuden zur Erstellung von Energieausweisen zu prüfen.

#### **§ 85 Angaben im Energieausweis flexibler gestalten:**

Bei der Ermittlung der Kohlendioxidemissionen müssen auch örtliche/regionale Gegebenheiten berücksichtigt werden können.

Nach § 85 müssen im Energiebedarfsausweis im Sinne des § 81 und im Energieverbrauchsausweis nach § 82 auch die sich aus dem Jahres-Primärenergiebedarf ergebenden Treibhausgasemissionen (THG), ausgewiesen als äquivalente Kohlendioxidemissionen, angegeben werden. Grundlage für die Ermittlung der Emissionen sind die Faktoren aus Anlage 9 des vorliegenden Gesetzentwurfs.

Der VKU unterstützt die zusätzliche Angabe der THG-Emissionen im Energieausweis. Es ist davon auszugehen, dass diese Angabe von den Verbrauchern, als Adressaten der Energieausweise, größtenteils besser eingeordnet werden kann als der Jahres-Primärenergiebedarf.

Anpassungsbedarf wird jedoch bei den Vorgaben der fixen Emissionsfaktoren in Anlage 9 gesehen. Zum Beispiel wird durch die statische vorgegebene Strombewertung (560 g/kWh) ein möglicher örtlicher Ökostrombezug ebenso wenig wie eine etwaige positive dynamische Veränderung dieses Kennwertes berücksichtigt.

Weiterhin sollte der Energieausweis um den Hinweis ergänzt werden, welchen Einfluss ein Ökostrombezug auf die CO<sub>2</sub>-Bewertung des Gebäudes hat.

Zudem ist die unterschiedliche Behandlung von Energiebedarfsausweisen und Energieverbrauchsausweisen bei der Berechnung der Treibhausgasemissionen anhand Anlage 9 nicht nachvollziehbar. Bei Energiebedarfsausweisen kann die Angabe der Treibhausgasemissionen auf Basis des individuell berechneten Emissionsfaktors erfolgen (Anlage 9 Nr. 1). Für Energieverbrauchsausweise muss hingegen ein pauschaler Emissionsfaktor herangezogen werden (Anlage 9 Nr. 2). Die örtlichen Gegebenheiten, wie der tatsächlich vor Ort eingesetzte Brennstoff bzw. Technologie-Mixe, können dadurch nicht ausreichend berücksichtigt werden. Die unterschiedliche Behandlung führt damit zu einer schlechteren Darstellung der örtlichen Nah-/Fernwärmeerzeugung bei Energieverbrauchsausweisen. Diese Ungleichbehandlung sollte aufgegeben werden, sofern es hierfür nicht stichhaltige Argumente gibt.

## Quartierslösungen

### » § 107 Quartiersbegriff weiter fassen:

Es sollte im Gesetz klargestellt werden, dass der Quartiersbegriff auch bestehende Fernwärmeinfrastrukturen einbezieht. Zudem sollten wärmewirtschaftliche Aspekte und die Situation vor Ort bei der räumlichen Eingrenzung der Quartiere Berücksichtigung finden.

Positiv ist, dass mit der Aufnahme des § 107 (als auch § 103) die Wärmeversorgung im Quartier erstmals in den Fokus genommen wird. Das ist für die lokale Umsetzung der Energiewende auch im Gebäudebereich von entscheidender Bedeutung.

Eine besondere Rolle kommt bei den Quartierslösungen der leitungsgebundenen Wärmeversorgung zu, die schon heute substanziell und perspektivisch zu immer größeren Teilen aus erneuerbaren Energien und Abwärme erfolgt.

Es sollte deshalb explizit in den Gesetzestext aufgenommen und klargestellt werden, dass die in § 107 Abs. 1 Nr. 1 genannten gemeinsamen Anlagen sich nicht nur auf die Nutzung neuer Anlagen beziehen, sondern auch bestehende Fernwärmeinfrastrukturen einbeziehen. Die Aufführung dessen in der Gesetzesbegründung ist unseres Erachtens nicht ausreichend.

Zur räumlichen Eingrenzung des Quartiers wird wie auch in § 103 auf den „räumlichen Zusammenhang“ der Gebäude abgestellt. Es besteht die Gefahr, dass dadurch wärmewirtschaftliche Aspekte, wie vorhandene Infrastrukturen, Wärmequellen und Wärmesenken, nicht ausreichend Berücksichtigung finden.

Der VKU spricht sich daher für eine breitere Auslegung des Quartiersbegriffs aus, der die Fernwärme explizit miteinbezieht. Auch um Verbundlösungen zu erfassen, die die direkte Nachbarschaft überschreiten, ist dies sinnvoll.

Der Quartiersbegriff sollte insbesondere den in der Stadtplanung üblichen Begriff des Areals mit einbeziehen, um die notwendige Infrastruktur für Energie-, Mobilitäts- und Informationstechnologien ganzheitlich optimieren zu können.

Grundsätzlich sollte die räumliche Eingrenzung nicht über pauschale rechtliche Vorgaben eingengt werden. Das wäre nicht sachgerecht, da dadurch auf lokale Gegebenheiten nicht ausreichend Rücksicht genommen werden kann.

Positiv ist, dass insbesondere Energieversorgungsunternehmen an entsprechenden Vereinbarungen zur Wärmeversorgung im Quartier beteiligt werden können.

## Primärenergiefaktoren und Treibhausgasemissionen – Anlagen

### » Anlagen 4 und 9 – Bei „Siedlungsabfall“, „Biomethan“ „EE-Stromnutzung in Power-to-Heat-Anlagen“ besteht Anpassungs- bzw. Ergänzungsbedarf:

Es sollte ein brennstoffbezogener Emissionsfaktor für Abfall eingeführt werden, damit Fernwärme aus Müllheizkraftwerken (KWK-Anlagen) sachgerecht bewertet werden kann. Ferner sollte „Siedlungsabfall“ im Sinne der Abfallrahmenrichtlinie zu verstehen sein und es sollten weitere Abfälle Berücksichtigung finden. Bei „Biomethan“ sollte stärker differenziert werden. Die Nutzung von EE-Strom in Power-to-Heat-Anlagen sollte Berücksichtigung finden.

Der vorliegende Gesetzentwurf stellt Fernwärme aus Müllheizkraftwerken (KWK-Anlagen) bei der Umrechnung der Treibhausgasemissionen (Anlage 9 Nr. 19) für den Gebäudeenergieausweis schlechter. Diese Schlechterstellung - ohne dass sich an der Anlagentechnik, den tatsächlichen Primärenergieverbräuchen sowie den CO<sub>2</sub>-Emissionen etwas ändern würde - ist nicht gerechtfertigt und beeinflusst die Position der Fernwärme im Wärmemarkt negativ.

Die Verschlechterung gegenüber dem Status Quo kommt dadurch zustande, dass für den Brennstoff „Siedlungsabfall“ kein Emissionsfaktor ausgewiesen ist. Die Ausweisung eines brennstoffbezogenen Emissionsfaktors ist für die Berechnung der Treibhausgasemissionen durch einen KWK-Prozess jedoch zwingend erforderlich.

Ob die Wärme in einem KWK-Prozess erzeugt oder direkt aus einem Verbrennungsprozess bereitgestellt wird, findet in Anlage 9 jedoch keine Berücksichtigung. Es wird nur pauschal für Wärme aus der Verbrennung von Siedlungsabfall ein Emissionsfaktor von 20 g CO<sub>2</sub>-Äquivalent pro kWh ausgewiesen. Diese Vorgehensweise trägt dem Aufwand und der Effizienz eines KWK-Prozesses nicht Rechnung.

Es bedarf folglich einer sachgerechten Unterscheidung zwischen hocheffizienter KWK-Wärme aus Müllheizkraftwerken und ungekoppelter Wärme aus Müllheizwerken. Wir plädieren entsprechend dafür, Siedlungsabfall mit einem brennstoffbezogenen Emissionsfaktor von Null zu bewerten. Dies könnte erfolgen, indem eine zusätzliche Zeile in Anlage 9 eingefügt wird. Damit wird zudem ein Gleichlauf mit der Ermittlung der Primärenergiefaktoren (Anlage 4 Nr. 16) hergestellt.

Ferner wird der Begriff „Siedlungsabfall“ in den Anlagen 4 und 9 eingeführt, ohne dass dieser im Gesetzentwurf definiert wäre. Es sollte aufgenommen werden, dass der Begriff „Siedlungsabfall“ auch im GEG im Sinne der EU-Abfallrahmenrichtlinie (Artikel 3, Nr. 2b) zu verstehen ist.

Grundsätzlich sollten auch weitere Abfälle – etwa Klärschlamm, Gewerbe- und Industrieabfälle, Altholz – analog zum Siedlungsabfall in den Anlagen 4 und 9 bewertet werden oder anerkannten technischen Regelungen entnommen werden können.

Bei dem Emissionsfaktor Biomethan fehlt eine Differenzierung nach Biomethan, das aus Bioabfällen erzeugt wird und Biomethan, das aus nachwachsenden Rohstoffen (NaWaRo) hergestellt wird. Die Differenzierung ist sachgerecht, da der Emissionsfaktor von Biomethan, das aus Bioabfällen erzeugt wird, deutlich geringer ist als der aus NaWaRo.

Ferner ist zu beachten, dass der Einsatz von erneuerbarem Strom in PtH-Anlagen, die Bestandteil von KWK-Systemen sind, primärenergetisch und CO<sub>2</sub>-seitig Berücksichtigung finden sollte. Insbesondere im Fall eines Netzenspasses aufgrund eines Überangebots an EE-Strom ist dies von großer Bedeutung. Im Rahmen des „Nutzen-statt-Abregeln“-Prinzips mit EE-Strom erzeugte Wärme sollte durch einen adäquaten Primärenergiefaktor sowie einen korrespondierendem THG-Emissionsfaktor bewertet werden.

Schließlich sollte auf die Einbeziehung von Vorketten bei der Ermittlung der Emissionsfaktoren verzichtet werden. Grund dafür ist, dass die vor Ort entstehenden Emissionen maßgeblich sind. Auf diese Weise wird es beispielsweise auch im europäischer Emissionshandel und im Klimaschutzplan der Bundesregierung gehandhabt. Um konsistent zu sein und eine Vergleichbarkeit zwischen den Sektoren herbeizuführen, sollte bei der Angabe der Treibhausgasemissionen im Energieausweis dieselbe Vorgehensweise angewendet werden.

Fachliche Ansprechpartner:

Fabian Schmitz-Grethlein

Bereichsleiter Energiesystem und Energieerzeugung

Fon +49(0)30.58580-380

[schmitz-grethlein@vku.de](mailto:schmitz-grethlein@vku.de)

Jan Wullenweber

Fachgebietsleiter Wärmemarkt

Fon +49(0)30.58580-388

[wullenweber@vku.de](mailto:wullenweber@vku.de)

Simone Käske

Fachgebietsleiterin Energieeffizienz

Stv. Bereichsleiterin Energieeffizienz, Energiever-  
trieb, Energiehandel

Fon +49(0)30.58580-184

[kaeske@vku.de](mailto:kaeske@vku.de)